

1. Satzung / Ordnung	:	Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	18. Dezember 2006
3. Zuletzt geändert am	:	
Bekanntgemacht am	:	27. Januar 2007

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218,229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 673) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2005 (GVBl. I S. 236) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Butzbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.

3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen i. S. von Punkt 6 des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 - Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und/oder dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 - Fälligkeit der Gebührenschild

Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 - Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Butzbach vom 08.12.1999 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

1. Gebühr für Personaleinsatz **(Personalgebühr)**

1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	je Std.	38,00 €
--	---------	---------

1.2 Brandsicherheitsdienst je Std. 12,00 €
je Einsatzkraft

1.3 Brandschutzerziehung, Brandschutzschulung je Std. 30,00 €
je Einsatzkraft

1.4 Bei längeren Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ohne Unterbrechungen sind den eingesetzten Feuerwehrangehörigen Kosten für verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten, und zwar mit einem Betrag

- von 3,00 € je Einsatzkraft bei Einsätzen von 2 bis 4 Stunden Dauer

- von 6,00 € je Einsatzkraft bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden Dauer

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger

<u>2.1 Fahrzeuge</u>	<u>je Std.</u>	<u>je Km</u>
Löschgruppenfahrzeug LF 8	105,00 €	1,20 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8-6 W	150,00 €	1,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	150,00 €	1,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16	150,00 €	1,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	150,00 €	1,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-12	150,00 €	1,50 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16-24/25	150,00 €	1,50 €
Groß-Tanklöschfahrzeug TLF 24/48-50	180,00 €	1,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	70,00 €	1,20 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	100,00 €	1,20 €
Kraftfahrzeugdrehleiter DLK 23-12	240,00 €	1,50 €
Rüstwagen RW 1	120,00 €	1,20 €
Gerätewagen GW-G-2	180,00 €	1,50 €
Gerätewagen GW-L	150,00 €	1,50 €
Einsatzleitwagen ELW 1	42,00 €	1,20 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF/Pkw/MTW	34,00 €	1,20 €
Hilfslöschgruppenfahrzeug HLF	150,00 €	1,50 €
Andere Fahrzeuge der Feuerwehren	100,00 €	1,30 €

<u>2.2. Anhänger</u>	<u>je Std.</u>
Anhängeleitern AL	35,00 €
Schlauchanhänger	45,00 €
Mehrzweckanhänger MZA 1	30,00 €

3. Gebühr für den Einsatz von Geräten

3.1 Geräte

Tragkraftspritze TS 8/8	je Std.	20,00 €
	jede weit. Std.	10,00 €
Tragkraftspritze TS 16/8	je Std.	22,00 €
	jede weit. Std.	11,00 €
Motorkettensäge	je Std.	12,00 €
	jede weit. Std.	6,00 €
Stromaggregat 1,5 KVA	je Std.	10,00 €
	jede weit. Std.	5,00 €
Stromaggregat 5,0 KVA	je Std.	22,00 €
	jede weit. Std.	11,00 €
Stromaggregat 7,5 KVA	je Std.	26,00 €
	jede weit. Std.	13,00 €
Stromaggregat 8,0 KVA	je Std.	42,00 €
	jede weit. Std.	21,00 €
Stromaggregat 12,0 KVA	je Std.	50,00 €
	jede weit. Std.	25,00 €
Greifzug (Mehrzweckzug)	je Std.	17,00 €
	jede weit. Std.	8,00 €
Be- u. Entlüftungsgerät	je Std.	56,00 €

	jede weit. Std.	28,00 €
Elektrohammer	je Std.	12,00 €
	jede weit. Std.	6,00 €
Trennschleifer	je Std.	12,00 €
	jede weit. Std.	6,00 €
Öl-Wasser-Sauger (I-Sauger)	je Std.	16,00 €
	jede weit. Std.	8,00 €
Funkenfreies Schneidgerät (Schere)	je Std.	16,00 €
	jede weit. Std.	8,00 €
Brennschneidgerät	je Std.	16,00 €
	jede weit. Std.	8,00 €
Zusatzbeleuchtung	je Std.	16,00 €
	jede weit. Std.	8,00 €
Handscheinwerfer	je Std.	6,00 €
	jede weit. Std.	3,00 €
Ölauffangbehälter bis 5000 Liter	je Std	18,00 €
	jede weit. Std.	9,00 €
Ölauffangbehälter über 5000 Liter	je Std.	26,00 €
	jede weit. Std.	13,00 €
Ölsperrje 10 Meter	je Std.	60,00 €
	jede weit. Std.	30,00 €
Leichtschäumgenerator	je Std.	38,00 €
	jede weit. Std.	19,00 €
Hebekissen bis 25 t	je Std.	12,00 €
	jede weit. Std.	6,00 €
Hebekissen über 25 t	je Std.	22,00 €
	jede weit. Std.	11,00 €
Rohrdichtkissen	je Std	12,00 €
	jede weit. Std	6,00 €
Kanaldichtkissen	je Std	12,00 €
	jede weit. Std	6,00 €
Leckdichtkissen	je Std	12,00 €
	jede weit. Std	6,00 €
Hydraulischer Rettungssatz	je. Std.	60,00 €
	jede weit. Std.	30,00 €
Sonstige Geräte		
je nach Aufwand u. Zeit.		

3.2 Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen u.a.

Wasserstrahlpumpe	je Std.	16,00 €
	jede weit. Std.	8,00 €
Ex-Flüssigkeitssauger	je Std.	40,00 €
	jede weit. Std.	20,00 €
Grobsaug- od. Lenzpumpe	je Std.	28,00 €
	jede weit. Std.	14,00 €
Handmembranpumpe f. Gefahrgut	je Std.	30,00 €
	jede weit. Std.	15,00 €
Gefahrgutpumpe	je Std	64,00 €
	jede weit. Std.	32,00 €
Elektrotauchpumpe	je Std.	56,00 €
inkl. Stromerzeuger	jede weit. Std.	28,00 €
Öl- oder Ölabsaugpumpe	je Std.	66,00 €
inkl. Stromerzeuger	jede weit. Std.	33,00 €

3.3 Berechnung von zusätzlichem Aufwand

Für den Einsatz von Schläuchen und Atemschutzgeräte inkl. Anzug und Maske

wird Punkt 5.1 und 5.3 bei Einsätzen berechnet. Ebenso wird bei Einsätzen eine Gebühr nach Punkt 5.4 für die Reinigung der Schutzkleidung berechnet (wenn erforderlich). Alle anderen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände werden bei Einsätzen zusätzlich mit den tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwand dem Rechnungsnehmer in Rechnung gestellt.

4. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte/Ausrüstung

4.1 Schläuche, Armaturen und Löschgeräte

B-Druckschlauch * (15-20 m)	je Tag 15,00 €
C-Schlauch *	je Tag 11,00 €
D-Schlauch *	je Tag 6,00 €
Kübelspritze	je Tag 6,00 €
Löschdecke	je Tag 6,00 €

* **Anmerkung:** Die Ausleihgebühr für Saug- und Druckschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch. (Punkt 5.1)

4.2 Atemschutz (Ausleihe nur an berechtigte Personen (andere Wehren))

Atemschutzgerät	je Tag 22,00 €
Atemschutzmaske	je Tag 5,00 €
Atemschutzflasche	je Tag 6,00 €

Anmerkung: Die Gebühren für 4.2 erhöhen sich um die Kosten der Reinigung, Wartung und das Befüllen nach Punkt 5.3

4.3 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Zeit berechnet.

4.4 Verschiedenes

Die Gebühr für andere aufgeführte Geräte richtet sich nach aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten.
Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

5. Gebühren für die Prüfung, Wartung und Reinigung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstung

5.1 Schläuche

Prüfen, Waschen und Trocknen	je Stück 12,00 €
Vulkanisieren	je Stück 14,00 €

5.2 Einbinden, Fortbinden von Kupplungen

A-Schlauchkupplung	je Stück 13,00 €
B-Schlauchkupplung	je Stück 10,00 €
C-Schlauchkupplung	je Stück 8,00 €
D-Schlauchkupplung	je Stück 6,00 €
A und B –Saugschläuche	je Stück 8,00 €

5.3 Atemschutz

Reinigen, Desinfizieren und Prüfen sowie befüllen von Falschen

Atemschutzmaske	je Stück 12,00 €
Atemschutzgerät	je Stück 16,50 €
nach jedem Gebrauch sowie 6,12 und 48 Monate Prüfung	
Atemschutzgerät	
6-Jahresprüfung	je Stück 32,00 €
Füllen von Atemluftflaschen	
200 bar 4 Liter	je Stück 5,00 €
300 bar 6 Liter	je Stück 6,50 €

5.4 Schutzausrüstung

Chemikalienschutzanzüge (Atemschutzanzüge)	je Stück 65,00 €
--	------------------

Einsatzhose	je Stück	6,00 €
Feuerschutzhose	je Stück	6,50 €
Einsatzjacke	je Stück	7,50 €
Feuerschutzjacke	je Stück	8,00 €
Einsatzhandschuhe	je Paar	4,00 €

5.5 Prüfen von Pumpen

200 l Nennleistung	je Stück	12,00 €
400 l Nennleistung	je Stück	14,00 €
800 l Nennleistung	je Stück	17,00 €
1600 l Nennleistung	je Stück	20,00 €

5.6 Prüfen von Leitern

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleitern	je Stück	12,00 €
Einreißhaken und Krankentrage	je Stück	12,00 €
2-teilige Schiebeleiter	je Stück	12,00 €
3-teilige Schiebeleiter	je Stück	20,00 €

6. Gebühren für besondere Leistungen

6.1 Für Einsätze wie z. B.

- Entfernen von Eiszapfen
 - Säubern von Verkehrsflächen sowie Beseitigung von Ölspuren u.ä.
 werden die Gebühren nach dem ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

6.2 Überschwemmung von Räumen durch starke Regenfälle

Wird nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Die Gebühr hierfür beträgt jedoch bei einer max. Einsatzdauer von 60 min. höchstens 350,00 €

6.3 Überschwemmung aufgrund anderer Ursachen

Wird nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

6.4 Öffnen der Tür

Wird nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Die Gebühr hierfür beträgt jedoch höchstens 200,00 €

6.5 Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten + 20% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

6.6 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach tatsächlichen Kosten berechnet + 20% Verwaltungskostenzuschlag.

6.7 Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Gründen, für Alarmierung der Feuerwehr wieder besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Die Gebühr hierfür beträgt jedoch mindestens 400,00 €.

6.8 Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen

Wird nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Die Gebühr hierfür beträgt jedoch höchstens 450,00 €.

6.9 Pauschale Fahrzeugkosten

Brandsicherheitsdienst bis 10 Stunden	je Fahrzeug	25,00 €
Brandsicherheitsdienst über 10 Stunden	je Fahrzeug / Tag	50,00 €